

Bundesreisekostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen
Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise
(BRKG, BbgBRKGVwV - Rechtsstand: 01.06.2008)

<u>§ 1</u>	<u>§ 2</u>	<u>§ 3</u>	<u>§ 4</u>
<u>§ 5</u>	<u>§ 6</u>	<u>§ 7</u>	<u>§ 8</u>
<u>§ 9</u>	<u>§ 10</u>	<u>§ 11</u>	<u>§ 12</u>
<u>§ 13</u>	<u>§ 14</u>	<u>§ 15</u>	<u>§ 16</u>

§ 1 Geltungsbereich

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 2 Dienstreisen

Amtliche Begründung
Durchführungshinweise
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

Amtliche Begründung
Durchführungshinweise
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

Amtliche Begründung
Durchführungshinweise
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 5 Wegstreckenentschädigung

Amtliche Begründung
Durchführungshinweise
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 6 Tagegeld

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 7 Übernachtungsgeld

Amtliche Begründung
Durchführungshinweise
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Amtliche Begründung
Durchführungshinweise
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV

§ 10 Erstattung sonstiger Kosten

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV

§ 14 Auslandsdienstreisen

Amtliche Begründung
BbgBRKGVwV
Erläuterungen

§ 15 Trennungsgeld

Amtliche Begründung
Erläuterungen
Anmerkungen

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Amtliche Begründung
Anmerkungen

Amtliche Begründung - Allgemeines

Die Neufassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) ist die erste umfassende Umgestaltung des Reisekostenrechts seit 1973. Änderungen in Teilbereichen erfolgten durch das Jahressteuergesetz 1997 zum Verpflegungsmehraufwand und zu den Unterkunftskosten mit Wegfall der Reisekostenstufen. Neben Ergänzungen zu den 1997 eingetretenen Änderungen wird nunmehr der gesamte Bereich der Abgeltung der Dienstreisekosten (Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung und Nebenkosten) sowie der Verfahrensbestimmungen aufgegriffen. Die neuen Regelungen folgen der Linie des Masterplans Bürokratieabbau (Kabinettsbeschluss vom 26. Februar 2003). Der Wegfall des letzten noch verbliebenen besoldungsgruppenabhängigen Erstattungstatbestandes (Fahrt- und Flugkosten) und bisheriger Kostenvergleiche (Öffnung aller Zugarten, Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne triftigen Grund) sowie weitgehende Pauschalierung erfüllen neben der Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens (Buchung und Nachweisführung) die Forderung nach einfachen Regelungen. Die Neufassung berücksichtigt sowohl die Auswertungen der Experimentierklausel (Haushaltsgesetz des Bundes 1999 und 2000) als auch Anforderungen eines modernen Travel-Management-Systems (TMS).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

TZ1

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst

1. die Fahrt- und Flugkostenerstattung ([§ 4](#)),
2. die Wegstreckenentschädigung ([§ 5](#)),
3. das Tagegeld ([§ 6](#)),
4. das Übernachtungsgeld ([§ 7](#)),
5. die Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort ([§ 8](#)), TZ2
6. die Aufwands- und Pauschvergütung ([§ 9](#)) sowie
7. die Erstattung sonstiger Kosten ([§ 10](#)).

[Amtliche Begründung](#)
[Verwaltungsvorschriften](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift fasst den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zusammen und regelt ihn abschließend.

Zu [Absatz 1](#)

Der persönliche Geltungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 BRKG. Es entfällt die Abgrenzung zwischen "Dienstreise" und "Dienstgang". Maßgebend ist

nur noch das außerhalb der Dienststätte erforderliche Dienstgeschäft.

Zu [Absatz 2](#)

Art und Umfang der Reisekostenvergütung wird abschließend aufgeführt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 BRKG.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 1 Geltungsbereich

1.1 [Zu Absatz 1](#)

1.1.1 Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagenerstattung unmittelbar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommt.

1.1.2 Aufgrund der Verweisung des § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und des § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes gilt das Bundesreisekostengesetz für die

- Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Richter des Landes sowie
- in den Landes-/Kommunaldienst beziehungsweise in den Dienst der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordneten Beamten und Richter.

Hinweis:

Aufgrund der Tarifverweisungen des § 44 Abs. 1 TVöD-BT-V und des § 23 Abs. 4 TV-L gelten die reisekostenrechtlichen Regelungen auch für die Tarifbeschäftigten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1.2 [Zu Absatz 2](#)

1.2.1 [§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7](#) zählen die erstattungsfähigen Arten der Reisekostenvergütung abschließend auf. ²Andere angefallene Reisekosten sind der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen und somit nicht erstattungsfähig. ³[§ 1 Abs. 2 Nr. 6](#) stellt eine besondere Form der Reisekostenvergütung dar. ⁴Während die Aufwandsvergütung von allgemein geringerem Aufwand bei bestimmten Dienstgeschäften ausgeht, fasst die Pauschvergütung eine Vielzahl gleichartiger Dienstgeschäfte in einer pauschalen Reisekostenerstattung zusammen.

1.2.2 Der gesetzliche Begriff der Fahrtauslagen (§ 11 Abs. 5 und andere) beinhaltet [Fahrt- und Flugkosten nach § 4](#) und [Wegstreckenentschädigung nach § 5](#).

Erläuterungen

Das BRKG gilt für den im [Absatz 1](#) aufgeführten Personenkreis unmittelbar. Darüber hinaus findet es aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder tarifrechtlicher Regelungen mittelbar auf weitere Personengruppen -ganz oder teilweise - Anwendung. Hier sind im Wesentlichen zu nennen: .Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsverhältnisse durch § 42 - Bundes - Angestelltentarifvertrag (BAT/BA T-O) geregelt sind, Arbeiter des Bundes nach Maßgabe des § 38 Man tel- Tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MT Arb / MT Arb-O)) unter Beachtung bestehender Sonderregelungen

für bestimmte Personengruppen, Mitglieder von Personalvertretungen nach § 44 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) sowie .Beschäftigte institutioneller Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen des Bundes bestritten werden in Folge der Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). In der für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes für Oktober 2005 vorgesehenen Tarifrrechtsreform ist in einem dann für alle tarifvertraglich Beschäftigten einheitlich neu abzuschließenden" Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst' vorgesehen, auf die im Reisekostenrecht für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften zu verweisen. Ob und inwieweit in einem neuen Tarifvertrag Ausnahmen vereinbart werden, bleibt abzuwarten.

§ 2

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.

[VwV](#)

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

[VwV](#)

[Amtliche Begründung](#)
[Verwaltungsvorschrift](#)
[Durchführungshinweise](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu § 2

Zu [Absatz 1](#)

Bei Begriff "Dienstreise" umfasst nunmehr auch den Dienstgang, so dass die bisherige Unterscheidung von Ansprüchen "bei Dienstreisen" und denen "Dienstreisender" nicht mehr relevant ist.

Nach dem "Amt der Dienstreisenden" scheidet eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aus z. B. bei Behördenleitern, die keinen Vorgesetzten haben. Nach dem "Wesen des Dienstgeschäftes" kommt sie z. B. nicht in Betracht bei Dienstgeschäften einer Richterin oder eines Richters im Rahmen richterlicher Spruchfähigkeit.

Weitere notwendige Begriffsbestimmungen werden in einer erstmals zu erstellenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz ([BRKGVwV](#)) aufgenommen. Diese soll zusammen mit dem neuen BRKG erlassen werden.

[Satz 3](#) stellt zur sparsamen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nunmehr im Gesetz fest, dass vor Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise zu prüfen ist, ob nicht eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes angezeigt und möglich ist.

Zu [Absatz 2](#)

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 7 BRKG.

Durchführungshinweise:

Zu § 2 Abs. 2 BRKG

*Das Bundesreisekostengesetz konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für alle Fälle dienstlich veranlasster auswärtiger Tätigkeit auch in Verbindung mit der Wahrnehmung von Familienpflichten (vergleiche Textziffer [2.1.9](#) und [4.1.5](#) Bbg BRKGVwV). Direkte Betreuungs- und Pflegekosten für Familienangehörige sind allerdings nach wie vor **keine** Reisekosten und damit nicht erstattungsfähig ([Textziffer 10.1.3 Satz 2](#) Bbg BRKGVwV).*

Dienstreisen zur Übernahme oder nach Übergabe eines Dienstkraftfahrzeuges an beziehungsweise von einem anderen Ort als der Dienststätte sind grundsätzlich an der Dienststätte ([Textziffer 2.1.3 Bbg BRKGVwV](#)) anzutreten **und** zu beenden; dies gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

Die ausdrückliche Anordnung des Beginns und des Endes der Dienstreise an der Dienststätte bleibt dem Genehmigenden unbenommen ([Textziffer 2.2.2 Bbg BRKGVwV](#)).

Text BbgBRKGVwV - Zu § 2 Dienstreisen

2.1 [Zu Absatz 1](#)

2.1.1 Dienstreisende sind die in [§ 1 Abs. 1](#) genannten Personen, die eine Dienstreise ausführen ([vergleiche Textziffer 1.1.2](#)).

2.1.2 Dienstreisen sind die Erledigung von Dienstgeschäften für die Dienststelle außerhalb der Dienststätte, auch am Dienst- oder Wohnort (früher: Dienstgang).

Hinweis:

*Die in § 1 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung aufgeführten dienstlichen Maßnahmen (z. B. Zuteilung, Abordnung - auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung -, Zuweisung,) sind für sich alleine betrachtet **keine** Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts; lediglich die aus Anlass dieser Maßnahmen erforderlichen Reisen (Dienstantritts-/Dienstrückreise) sind Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 Satz 4, vergleiche auch § 11 Abs. 1 Satz 1).*

2.1.3 ¹Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die Behörde oder ständige Dienststelle/ Dienststätte, bei der der / die Dienstreisende tatsächlich beschäftigt ist, ihren Sitz hat. ²Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst versehen wird. ³Zur Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinne gehören alle Stellen innerhalb einer abgegrenzten zusammenhängenden Liegenschaft. ⁴Dies ist unabhängig von deren Flächenausdehnung und einer Überschreitung von Gemeindegrenzen. ⁵Erstreckt sich eine Behörde oder Dienststelle in Räumlichkeiten und Anlagen über mehrere Gemeinden, ist entscheidend die Gemeinde, in der sich die Leitung der Behörde oder die ständige Dienststelle befindet. ⁶Bei abgeordneten Beamtinnen/ Richterinnen und Beamten / Richtern ist Dienstort der neue Beschäftigungsort. ⁷Bei Tele- oder Wohnraumarbeit gilt der Sitz der zuständigen Dienststelle als Dienstort.

2.1.4 ¹Wohnort ist jede politische Gemeinde, in der Dienstreisende ihren, gegebenenfalls auch weiteren Wohnsitz haben. ²Wohnort im reisekostenrechtlichen Sinn ist damit auch eine politische Gemeinde, in der Dienstreisende oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige (Personenkreis nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG mit Ausnahme der Hausangestellten und der anderen Personen) eine Wohnung (auch Ferienwohnung) besitzen und diese während der Dienstreise zu Wohnzwecken zur Verfügung steht. ³Ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort ist ein außerhalb des Wohnortes liegender Ort, an dem sich Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhalten (beispielsweise der Urlaubsort).

2.1.5 ¹Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird. ²Dienst-, Wohn- und Geschäftsort können ein und dieselbe politische Gemeinde sein.

2.1.6 ¹Die Anordnung oder Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen und soll grundsätzlich vor dem Antritt der Dienstreise erfolgen. ²Ist der Wohnort

([Wohnung nach Textziffer 2.2.1](#)) ein anderer als der Dienort, bedarf es für Dienstreisen zwischen dem Wohn- und dem Dienort der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung.

- 2.1.7** ¹Für eine Dienstreise einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäftes, das ihr oder ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihr oder ihm übertragen ist, sowie zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem sie oder er angehört, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung.
²Gleiches gilt bei Dienstreisen
- von Richterinnen und Richtern im Rahmen richterlicher Spruchstätigkeit,
 - von Organen der Rechtspflege (Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Beamtinnen, Beamten der Staatsanwaltschaft und andere) im Rahmen der Rechtspflege.
- 2.1.8** ¹Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise (beispielsweise telefonisch, Videokonferenz) erledigt werden kann. ²Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 2.1.9** ¹Bei Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge zu berücksichtigen. ²Die Fürsorgepflicht kann unter Anderem auf die Festlegung des Beginns und des Endes einer Dienstreise Einfluss haben, wenn dadurch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gewährleistet werden kann. ³Auch kann anstelle einer mehrtägigen Dienstreise die Anordnung mehrerer eintägiger Dienstreisen zur Berücksichtigung besonderer familiärer Situationen beitragen.
- 2.1.10** ¹Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden (beispielsweise für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art). ²Eine solche Anordnung oder Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, gegebenenfalls zu nutzende Beförderungsmittel sowie die Dauer der Genehmigung nennen. ³Einer nochmaligen Einzelanordnung bedarf es nicht, wenn sich auswärtige Dienstgeschäfte beispielsweise aus Dienst- oder Einsatzplänen unzweifelhaft ergeben.

2.2 [Zu Absatz 2](#)

- 2.2.1** ¹Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Wohnung, von der aus sich Dienstreisende überwiegend in die Dienststätte begeben, in der sie regelmäßig Dienst zu leisten haben. ²Eine weitere Wohnung, insbesondere die am Familienwohnsitz von Trennungsgeldberechtigten, die nicht täglich an ihren Familienwohnsitz zurückkehren, bleibt unberücksichtigt.
- 2.2.2** Die Dienstreise gilt als an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der Regelarbeitszeit dort hätte angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; das gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist. Entsprechendes gilt auch, wenn die Dienstreise innerhalb des Arbeitszeitrahmens der gleitenden Arbeitszeit (Rahmenarbeitszeit) an der Dienststätte hätte angetreten oder beendet werden können. Als Rahmenarbeitszeit gilt der in Arbeitszeitregelungen genannte Zeitrahmen, in dem Beginn und Ende der Arbeitszeit vom Beschäftigten selbst bestimmt

werden kann; ansonsten gilt der Zeitrahmen der werktäglichen regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte. Der zeitliche Umfang der Rahmenarbeitszeit (Uhrzeit von – bis) ist im Erstattungsantrag Reisekosten im Feld „Ergänzende Ausführungen“ anzugeben.

2.2.3 ¹Sonderregelung für Dienstreisende, die arbeitstäglich an ihren Wohnort (Pendler) bzw. zu ihrer Wohnung zurückkehren:

²Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am/ zum Dienst- oder Wohnort, die während der Rahmenarbeitszeit ([Textziffer 2.2.2](#)) oder im unmittelbaren Anschluss hieran an der Dienststätte angetreten **und** an der Wohnung – ohne dass die Dienststätte erneut aufgesucht wird – beendet werden, werden wie mit privaten Reisen verbundene Dienstreisen behandelt; hierbei ist die Beendigung der Dienstreise an der Wohnung außerhalb der Rahmenarbeitszeit ohne Belang. ³Entsprechendes gilt für Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am/ zum Dienst- oder Wohnort, die vor Arbeitsaufnahme an der Wohnung angetreten **und** während der Rahmenarbeitszeit an der Dienststätte beendet werden. ⁴In Fällen des Satzes 2 oder 3 sind nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten erstattungsfähig.

2.2.4 ¹Bei Dienstreisen zur Erledigung regelmäßiger **und** gleichartiger Dienstgeschäfte gilt abweichend von [Textziffer 2.1.3](#) auch der auswärtige Geschäftsort innerhalb des Einzugsgebietes der Wohnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) als Dienstort, sofern das zu erledigende Dienstgeschäft für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten **vorher** nach einem grundsätzlich nicht veränderbaren Dienst- oder Einsatzplan bestimmt ist. ²Art und Umfang sowie Zeitrahmen und Ort müssen sich unzweifelhaft aus dem Dienst- oder Einsatzplan ergeben. ³Als regelmäßig wird ein Dienstgeschäft angesehen, wenn es während des Sechsmonatszeitraums mindestens einmal wöchentlich zu erledigen ist; gleichartig ist ein Dienstgeschäft, wenn es sich wiederholend nach Inhalt und Dauer hinreichend bestimmt. ⁴Die Regelungen der [Textziffer 2.2.3](#) sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

*Die Voraussetzungen des regelmäßigen **und** gleichartigen Dienstgeschäftes müssen nebeneinander erfüllt sein (kumulativ).*

Erläuterungen

Mit dem Wegfall des bisherigen Begriffs "Dienstgang" wird die Unterscheidung des Anspruchs Dienstreisender, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen, aufgegeben, um u. a. die bisher. z. B.. für Dienstgänge am Wohnort gegenüber Dienstreisen an den Wohnort abweichenden Erstattungsregelungen zu beseitigen.

Nach wie vor wurde jedoch daran festgehalten, dass für Dienstreisen am Wohnort oder Dienstort die Anordnung oder Genehmigung für zu erledigende Dienstgeschäfte außerhalb der Wohnung bzw. Dienststätte mündlich erfolgen kann.

Die mit der vorangegangenen Änderung des BRKG vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322/3329) bereits aufgegebene reine Schriftform für die Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen und den Antrag auf Reisekostenvergütung ([§ 3 Abs. 1 Satz 2](#)) wurde mit dem Zusatz "oder elektronisch" beibehalten. So wird ermöglicht, dass die gesamte oder teilweise Abwicklung einer Dienstreise, z. B. im sog. Workflow - Verfahren ohne das Erfordernis der "qualifizierten elektronischen Signatur" erfolgen kann.

Gleichstellungsbeauftragte führen als Angehörige der Verwaltung in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem BGG in Abweichung zu Personalratsmitgliedern Dienstreisen durch. [BRKGVwV Tz. 2.1.8](#) stellt hierzu klar, für welche Dienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten eine Anordnung/Genehmigung wegfallen kann, sieht aber eine Anzeige dieser Reisen vor. Reisen aus Anlass der Abordnung oder Kommandierung sind sowohl die Reisen zum Dienstantritt als auch die zur Beendigung der dienstlichen Maßnahme mit der Folge, dass für beide die für die Kraftfahrzeugbenutzung in [§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) festgelegten Höchstbeträge gesondert gelten. Eine Ausnahme hierzu gilt nur für ein- und zweitägige Abordnungen ([§ 11 Abs. 1 Satz 4](#)), diese Reisen gelten als nur eine Dienstreise.

Das BRKG konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für Fälle dienstlich veranlasster auswärtiger Tätigkeiten auch in Verbindung mit der Wahrnehmung von Familienpflichten, was in der [BRKGVwV unter Tz. 2.1.9](#) und [4.1.5](#) konkretisiert ist.

Direkte Betreuungs- und Pflegekosten für Familienangehörige sind allerdings nach wie vor keine Reisekosten und damit nicht erstattungsfähig ([Tz. 10.1.3](#)).

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. [VwV](#)

Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. [VwV](#)

(3) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

[Amtliche Begründung](#)
[Durchführungshinweise](#)
[Verwaltungsvorschrift](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu § 3

Zu [Absatz 1](#)

Der bisherige Begriff "Mehraufwendungen" wird durch den Begriff "Reisekosten" ersetzt, um verwaltungsaufwendige Anrechnungen zu verhindern (z. B. von auch ohne Dienstreisen regelmäßig zurückzulegenden Strecken zwischen Wohnung und Dienststätte).

Sparsamkeitsgrundsätze werden bei jeweiligen Einzelregelungen konkretisiert.

Die Ausschlussfrist wird wie bereits im Reisekostenrecht mehrerer Länder auf sechs Monate verkürzt. Dienstreisen sollen auch im Interesse Dienstreisender zelnäher abgerechnet werden.

Damit werden mehr Maßnahmen in dem Haushaltsjahr abgerechnet, in dem die Kosten einschließlich eventueller Abschläge begründet und angefallen sind (Haushaltsklarheit).

Die [Sätze 2 und 3](#) ermöglichen die elektronische Reisekostenabrechnung (Workflow), ohne auf die Nachweisführung Dienstreisender zu verzichten (Visaprüfung). Die Belegprüfung ist nicht obligatorisch und soll stichprobenweise durchgeführt werden. Die hierzu festgesetzte Frist, in der von den zuständigen Stellen Kostenbelege angefordert werden können, ist unabhängig von der in [Satz 2](#) bestimmten Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche.

Zu [Absatz 2](#)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 3 Abs. 3 BRKG. "Aus Anlass einer Dienstreise" erfasst nunmehr auch Vergünstigungen, die anlässlich früherer Dienstreisen gewährt wurden (z. B. Bonusmeilen).

Zu [Absatz 3](#)

Entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 4 BRKG.

Durchführungshinweise

Zu [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG](#) in Verbindung mit [Textziffer 3.1.1 Bbg BRKGVwV](#)

Der Grundsatz des [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG](#) und die in [Textziffer 3.1.1 Bbg BRKGVwV](#) hierzu getroffenen Ausführungen bedingen, dass bereits bei der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreisen klarzustellen ist, dass die grundsätzlich freie Wahl des Verkehrsmittel nicht zu wirtschaftlich unververtretbaren Ergebnissen führen kann. Dies kann durch die Anordnung der Nutzung bestimmter Verkehrsmittel, die Bereitstellung dienstlich beschaffter Fahrausweise/ Zeitfahrkarten/ Tickets oder die Begrenzung der Erstattung der Reisekostenvergütung auf den Zeitraum der Dienstreisezeit bei Nutzung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels geschehen.

Zu [§ 3 Abs. 1 Satz 3 BRKG](#) in Verbindung mit [Textziffer 3.1.3 Bbg BRKGVwV](#)

Soweit die oberste Dienstbehörde bestimmt, dass Ausgaben bis zu 10 € je Tag nicht durch Belege nachgewiesen werden müssen, sind diese Ausgaben dennoch im Einzelnen anzugeben und gegebenenfalls zu begründen; beispielsweise Begründung der Taxibenutzung bei Kosten von unter 10 €.

Zu [§ 3 Abs. 1 Satz 4](#)

Wurde dem Dienstreisenden bereits Reisekostenvergütung gewährt und weigert sich der Dienstreisende die Belege auf Aufforderung der Behörde innerhalb von drei Monaten vorzulegen, muss der Dienstreisende die ihm bereits gewährte Reisekostenvergütung dem Kostenträger zurückerstatten.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

3.1 [Zu Absatz 1](#)

3.1.1 ¹Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen Dienstreisender und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. ²Hierauf ist bereits im Anordnungs-/ Genehmigungsverfahren zu achten. ³Hinsichtlich der Dauer sind Dienstreisende gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass abweichend von den aus persönlichen Gründen gewählten tatsächlichen Reisezeiten die Reisekostenvergütung nur eine zeitgerechte An- und Abreise berücksichtigen kann ([§ 3 Absatz 1 Satz 1](#)). ⁴Die Wahl des Beförderungsmittels zur Erledigung des Dienstgeschäftes ist den Dienstreisenden grundsätzlich frei gestellt; abweichend hiervon darf die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zur Durchführung der Reisen nur aus dienstlichen (beispielsweise Sicherheitsaspekte) oder aus Fürsorgegründen (beispielsweise widrige Witterungsverhältnisse, Übermüdung) angeordnet werden.

3.1.2 ¹Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise. ²Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist innerhalb der Ausschlussfrist bei der Beschäftigungsbehörde oder bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch einzureichen. ³Ein gewährter Abschlag ([Textziffer 3.1.5](#)) ist zurückzuzahlen, wenn ein Antrag auf Reisekostenvergütung nicht innerhalb der Ausschlussfrist gestellt wird. ⁴Die Kosten für zur Verfügung gestellte Reisemittel – beispielsweise Fahr- und Flugscheine – werden belassen, wenn sie zur Durchführung der Dienstreise genutzt wurden. ⁵In den Fällen des [§ 10 Abs. 2](#) beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des Tages, an dem Beschäftigten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.

3.1.3 ¹Maßgebliche Kostenbelege sind die Nachweise der dienstreisebedingten Ausgaben, für die eine Erstattung beantragt wird. ²Die oberste Dienstbehörde

kann bestimmen, dass Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise nicht durch Belege nachgewiesen werden müssen.

3.1.4 ¹Grundsätzlich sollen Dienstreisen nicht vor 6 Uhr anzutreten und nicht nach 24 Uhr zu beenden sein. ²Ein früherer Beginn oder ein späteres Ende aus dienstlichen Gründen (beispielsweise zweckmäßige Verkehrsmittel, dienstlich bereitgestellte Mitfahr- oder Mitfluggelegenheiten) bleiben unberührt. ³Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden. ¹Dienstreisende können einen Abschlag in Höhe von 80 Prozent auf die zu erwartende Reisekostenvergütung verlangen, sofern diese voraussichtlich 200 Euro übersteigt. ²In besonderen Fällen kann durch die oberste Dienstbehörde ein geringerer Betrag festgesetzt werden. ³Sind Dienstreisende im Besitz einer im Rahmen einer dienstlichen Vereinbarung erworbenen persönlichen Kreditkarte, soll grundsätzlich auf Abschläge verzichtet werden, soweit die voraussichtlichen Auslagen durch den Kreditrahmen gedeckt sind.

3.1.6 Beschäftigte des Landes Brandenburg ([Personenkreis nach Textziffer 1.1.2](#)) können gemäß § 63 Abs. 2 LBG auf die nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG n. F.](#) zustehende Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichten. Der Verzicht kann nicht gefordert werden; er ist nur auf Wunsch oder im Einverständnis mit dem Dienstreisenden möglich.

3.2 Zu Absatz 2

3.2.1 ¹Zu den Leistungen des [§ 3 Abs. 2](#) gehören auch Rabatte, Boni, Gutschriften und Ähnliches. ²Können sie nicht bei derselben Dienstreise berücksichtigt werden, sind sie bei einer späteren Dienstreise einzusetzen. ³Die private Nutzung ist ausgeschlossen.

Erläuterungen

[Paragraph 3](#) beschränkt den Anspruch auf Reisekostenvergütung auf die unmittelbar anlässlich einer Dienstreise entstandenen Kosten. Hinsichtlich z. B. der Fahrtauslagen bedeutet das auch, dass diese mit Beginn der Dienstreise an der Wohnung ([§ 2 Abs. 2](#)) oder Dienststätte Reisekosten sind. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung kann nicht um durch die Dienstreise weggefallene, Aufwendungen gemindert werden (z. B. Anrechnung ansonsten angefallener Fahrtauslagen für die regelmäßige Fahrt zwischen Wohnung und Dienststätte). Eine solche bereits im Jahre 1968 seitens des Bundesministeriums des Innern angeordnete Anrechnung wurde noch im selben Jahr aufgehoben. Abgesehen von der verwaltungsaufwendigen Prüfung einer solchen "Ersparnis" (Berücksichtigung individueller Gewohnheiten auf dem täglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte) berührte eine Anrechnung einkommenssteuer-relevante Belange.

Zugunsten einer einfachen, zunehmend elektronischen Reisekostenabrechnung wird auf die generelle Vorlage der Kostenbelege verzichtet. Um dem Missbrauch durch falsche Angaben vorzubeugen, sollen aber Belege in einer bisher nicht festgelegten Zahl von Abrechnungen von Dienstreisenden angefordert werden. Die gesetzliche Regelung lässt auch zu, z. B. im Vorfeld von Prüfungen des Bundesrechnungshofes, alle Belege für einen Zeitraum anzufordern.

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern. [VwV](#)

(2) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. [VwV](#)

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

[VwV](#)

[Amtliche Begründung](#)
[Durchführungshinweise](#)
[Verwaltungsvorschriften](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu [Absatz 1](#)

Die Änderung ermöglicht die "Nutzung aller Zugarten" unter gleichzeitigem Wegfall der letzten besoldungsabhängiger Erstattung im Reisekostenrecht (bisher § 5 Abs. 1 BRKG). Dass nach [Satz 2](#) bei Fahrzeiten ab zwei Stunden die Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden können, bedeutet auch, dass generelle Ausnahmen, wie zum Beispiel für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, hiervon möglich sind. Andererseits ermöglicht [Satz 4](#) den für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stellen, abweichend von den Regelvorschriften die Benutzung einer höheren Klasse zuzulassen, wenn dies sachlich oder dienstlich geboten ist. Dabei können Abweichungen sowohl im Einzelfall, aber auch allgemein zum Beispiel nach der Art der Dienstgeschäfte genehmigt werden. Ein dienstlicher Grund kann auch angenommen werden, wenn zum Beispiel der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender die Benutzung einer höheren Klasse erfordert. Die Sonderregelung des [Absatzes 3](#) bleibt hiervon unberührt. '

Zu [Absatz 2](#)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG

Zu [Absatz 3](#)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 4 BRKG. Die Ausnahmeregelung für Dienstreisende, deren körperlicher oder gesundheitlicher Zustand die Benutzung einer höheren Klasse erforderte, ist nicht mehr aufgenommen worden, weil in diesen Fällen für die Benutzung einer höheren Klasse ein dienstlicher Grund im Sinne des [Absatzes 1 Satz 4](#) angenommen werden kann.

Zu [Absatz 4](#)

Die Regelung bezieht sich nach Änderung der Wegstreckenentschädigung ([§ 5 neu](#)) nur noch auf Taxis und Mietwagen. Klarstellungen erfolgen in der [BRKGVwV](#).

Ansonsten bleibt der Grundsatz des bisherigen § 5 Abs. 5 BRKG erhalten.

Berechtigte als Leasingnehmer eines auf sie zugelassenen Kraftfahrzeuges unterfallen nicht [Absatz 4](#); für die Nutzung dieser Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung ([§ 5](#)) gewährt. Dienstlich bereitgestellte Leasingfahrzeuge werden wie Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge eingestuft und gelten als unentgeltlich bereitgestellte Beförderungsmittel.

Durchführungshinweise

Zu [§ 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG](#)

Zu den Fahrtkosten gehören auch Auslagen für Fahrten außerhalb des Geschäftsortes, wenn dort aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen eine Unterkunft genutzt wird.

Zu [§ 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG](#) in Verbindung mit [Textziffer 4.1.2](#) und [4.1.3 Bbg BRKGVwV](#)

Die Kann-Bestimmung zur Erstattung der Fahrtkosten der 1. Wagenklasse bei einer mindestens zweistündigen Bahnfahrt ist im Land Brandenburg **nicht** anzuwenden. Auf die Ausführungen in den [Textziffer 4.1.2](#) und [4.1.3 Bbg BRKGVwV](#) wird verwiesen.

Zu [§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG](#)

Die Anerkennung dienstlicher Gründe soll – soweit nicht bereits allgemein geregelt (vergleiche [Textziffer 4.1.3 Satz 2 Bbg BRKGVwV](#)) – mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise erfolgen.

Zu [§ 4 Abs. 2 BRKG](#) in Verbindung mit [Textziffer 4.2.2 Bbg BRKGVwV](#)

Die Beschaffung einer BahnCard aus dienstlichen Gründen und die damit verbundene Kostenerstattung darf nur dann erfolgen, wenn die Dienststelle **vorher** die Wirtschaftlichkeit der BahnCard aufgrund einer Prognose über zu erwartende Dienstreisen festgestellt und eine Kostenzusage erteilt hat. Der Gültigkeitsbeginn der BahnCard soll grundsätzlich mit dem Termin der ersten Dienstreise, bei der sie eingesetzt wird, übereinstimmen. Dienstreisende sind zu verpflichten, während der Gültigkeitsdauer der BahnCard die erforderlichen Dienstreisen grundsätzlich mit Zügen der Deutschen Bahn AG durchzuführen. Hinsichtlich der in diesen Fällen notwendigen Anordnung zur Benutzung dieses Beförderungsmittels gilt [Textziffer 3.1.1 Satz 4 zweiter Halbsatz Bbg BRKGVwV](#) gleichermaßen.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

4.1 [Zu Absatz 1](#)

4.1.1 Zu den Fahrtkosten gehören auch die Auslagen für

- Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich notwendiger Fahrten zur und von der Unterkunft,
- Aufpreise und Zuschläge für Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge,
- Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

4.1.2 Unter Berücksichtigung einer sparsamen Haushaltsführung und in Beachtung der Grundsätze zur angemessenen Durchführung von Dienstreisen ist die Kann-Regelung des [§ 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG n. F.](#) im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes **nicht** anzuwenden.

- 4.1.3** ¹Bei Bahnfahrten sind die Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse nur dann erstattungsfähig, wenn eine Sitzplatzreservierung in der 2. Wagenklasse nicht möglich ist. ²Besteht in dieser Wagenklasse keine Möglichkeit zur Sitzplatzreservierung, werden bei einer fahrplanmäßigen Fahrzeit von mindestens 30 Minuten **allgemein** dienstliche Gründe im Sinne des [§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG](#) zur Benutzung der 1. Wagenklasse anerkannt. ³Satz 2 dieser Textziffer gilt nicht in Zügen des Personennahverkehrs (**RegionalExpress – RE –**, **RegionalBahn – RB –** und Ähnliches), sofern diese Züge ausschließlich für Zu- oder Abgänge zu den Fernreisezügen **InterCityExpress (ICE)**, **Inter-/ EuroCity (IC/EC)** oder vergleichbare Fernzüge benutzt werden. ⁴Bei Dienstreisen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) sind nur die Kosten für die Benutzung der 2. Wagenklasse erstattungsfähig. ⁵[§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG](#) bleibt im Übrigen unberührt.
- 4.1.4** Flugkosten werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen (beispielsweise terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) oder wirtschaftlichen Gründen (beispielsweise bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen als bei Bahnfahrten oder ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag entsteht) geboten ist.
- 4.1.5** Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht.
- 4.1.6** ¹Dienstliche Gründe im Sinne des [§ 4 Abs. 1 Satz 4](#) können auch vorliegen, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender das Benutzen einer höheren Klasse rechtfertigt. ²Dies berücksichtigt, dass solche Beeinträchtigungen im Gegensatz zu [§ 4 Abs. 3](#) auch vorübergehend vorliegen können. ³Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse werden ebenfalls gewährt, wenn Dienstreisende beispielsweise ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mussten, das nur diese Klasse führt oder dessen andere Klassen ausgebucht waren.
- 4.2** [Zu Absatz 2](#)
- 4.2.1** ¹Bei der Erstattung der entstandenen Kosten ist regelmäßig der jeweilige Normalpreis abzüglich des dem Dienstherrn gewährten Rabatts zugrunde zu legen. ²Es ist jedoch bei der Reisevorbereitung zu berücksichtigen, dass im Einzelfall auch besondere Ermäßigungen, beispielsweise solche durch frühzeitige Buchung und sonstige Festlegungen wie Zugbindung, in Anspruch genommen werden können (beispielsweise Sparpreis 25 oder 50, Surf & Rail-/ Sommer-/Winter- oder Spezialangebote der DB AG)
- 4.2.2** ¹Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist **und** der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt (im Regelfall **nur** BahnCard 2. Klasse) ²Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.
- 4.2.3** ¹Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstlicher Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. ²Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen. ³Satz 1 gilt nur

dann, wenn der Dienstherr für die Nutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel die Kosten übernommen oder erstattet hat.

- 4.2.4** ¹Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie beispielsweise privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten (beispielsweise Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets und Ähnliches) beziehungsweise Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 Sozialgesetzbuch – IX Buch –) nicht nutzen. ²Sie haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise.

4.3 Zu Absatz 3 (bleibt frei)

4.4 [Zu Absatz 4](#)

- 4.4.1** ¹Kraftfahrzeuge im Sinne des [§ 4 Abs. 4](#) sind Miet- oder Leasingfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäftes gewerblich angemietet werden. ²Für ohnehin durch Dienstreisende genutzte Miet- oder Leasingkraftfahrzeuge, die nur gelegentlich für Dienstreisen genutzt werden, gelten die Entschädigungsregelungen des [§ 5](#).

- 4.4.2** ¹Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäftes regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss **und** ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. ²Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse (beispielsweise Golfklasse) erstattet werden. ³Die Anerkennung triftiger Gründe ist in der Regel vor Antritt der Dienstreise einzuholen.

- 4.4.3** ¹Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn
- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
 - zwingende persönliche Gründe vorliegen (beispielsweise Gesundheitszustand),
 - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
 - Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen. ²Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

- 4.4.4** ¹Liegt ein triftiger Grund nach den Textziffern [4.4.2](#) und [4.4.3](#) nicht vor, richtet sich die Reisekostenvergütung nach [§ 5 Abs. 1](#). ²In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer erforderlich.

Erläuterungen

Die Regelung zu der "Fahrt- und Flugkostenerstattung" bildet eine Komponente der Erstattung der "Fahrtauslagen" ([Tz. 1.2.2](#)) und ist im Zusammenhang mit den Regelungen zur Wegstreckenentschädigung ([§ 5](#)) zu sehen. Neben einer maßvollen Absenkung der Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ohne erhebliches dienstliches Interesse galt es, die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel weiterhin attraktiv zu gestalten. Unter Berücksichtigung des Belastungsprinzips, nach dem Fahrten von weniger als zwei Stunden in der 2. Wagenklasse der Bahn als zumutbar anzusehen sind, stellt die Öffnung der 1. Wagenklasse für längere Fahrzeiten eine angemessene Regelung dar. Die Benutzung der 1. Wagenklasse auf Züge auszudehnen, die nicht reserviert werden können (z. B. Regionalzüge), enthält die gesetzliche Regelung leider nicht.

Die Regelung, dass die Kosten zur Beschaffung einer BahnCard aufgrund einer Prognose bzw. die Kosten der Erstattung einer vorhandenen und dienstlich genutzten BahnCard erst nach

vollständiger Amortisation der BahnCard von der Dienststelle übernommen werden, ist geblieben. Danach können weiterhin keine anteiligen Kosten einer privaten BahnCard (insbesondere auch BahnCard 100) erstattet werden. Dies würde abgesehen von der Frage der Höhe der anteiligen Erstattung in allen Fällen, in denen sich die Kosten nicht amortisieren, zu Mehrausgaben führen.

Benutzen Dienstreisende ein Taxi und ist ersichtlich, dass kein triftiger Grund ([Tz. 4.4.3](#)) vorliegt, sollte dem Taxifahrer bereits bei Antritt der Fahrt mitgeteilt werden, dass auf der Quittung ein Vermerk über die Anzahl der gefahrenen Kilometer erforderlich ist.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in [§ 4](#) genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges **20 Cent** je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. [VwV](#)

Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung **30 Cent** je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden. [VwV](#)

(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß [§ 16](#) gewährt. [VwV](#)

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

[Amtliche Begründung](#)
[Durchführungshinweise](#)
[Verwaltungsvorschrift](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu § 5

Durch die neue Regelung wird die bereits in Reisekostengesetzen mehrerer Bundesländer abgeschaffte, da nicht mehr zeitgemäße Kategorisierung von Kraftfahrzeugen aufgegeben. Es entfällt der bisherige Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für Fußwegstrecken (bisher: § 6 Abs. 5 BRKG), da keine quantifizierbaren erstattungsfähigen Kosten anfallen.

Andere motorbetriebene Fahrzeuge sind selbstgesteuerte Flugzeuge und Boote. Die angesetzten Kilometerpauschalen entsprechen denen im Steuerrecht.

Die Einführung der "kleinen" Wegstreckenentschädigung (für Kraftwagen 20 Cent) und der "großen" Wegstreckenentschädigung (für Kraftwagen 30 Cent -[Absatz 2 neu](#)) ersetzt das bisherige System, dem der Gedanke zugrunde liegt, dass Bedienstete ein Kraftfahrzeug "im überwiegenden dienstlichen Interesse" anschaffen und unterhalten.

Zu [Absatz 1](#)

Liegt kein besonderes dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird nach der neuen Regelung künftig einheitlich die "kleine" Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer gezahlt. Für die "kleine" Wegstreckenentschädigung entfallen die Mitnahmeentschädigung nach dem bisherigen § 6 Abs. 3 BRKG sowie die nach dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG erforderliche verwaltungsaufwendige Kostenvergleichsberechnung.

Aus ökologischer Sicht und Gründen der Fürsorge wird die "kleine" Wegstreckenentschädigung auf 130 Euro je Dienstreise begrenzt, mit der Option, dass die jeweilige oberste Dienstbehörde den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen kann, wenn sie dies aus dienstlichen Gründen für

geboten hält. Diese Einschränkung ist auch hinsichtlich der auf längeren Strecken durchweg zumutbaren Verbindungen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sachgerecht. Für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung wird nicht mehr vorausgesetzt, dass Dienstreisende ihnen gehörende Kraftfahrzeuge benutzen. Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der flexiblen Einsatzplanung sollen nach den jeweiligen Erfordernissen für die Erledigung von Dienstgeschäften bei der Auswahl zu nutzender Fahrzeuge stärker in den Mittelpunkt rücken. Damit soll die Nutzung der umfangreichen Angebote von Miet- und Leasingfahrzeugen sowie Car-Sharing ermöglicht werden. Voraussetzung für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ist, dass Dienstreisende selbst fahren oder von einer dritten Person ohne eigenen Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn mitgenommen werden. Die Erstattung von Kosten einer Taxibenutzung regelt sich nach dem neuen [§ 4 Abs. 4](#) mit der Maßgabe, dass für Taxifahrten in Fällen, in denen triftige Gründe für die Benutzung nicht vorliegen, ohne Kostenvergleich die "kleine" Wegstreckenentschädigung (Kilometersatz nach [§ 5 Abs. 1 Satz 2](#)) anzusetzen ist.

Zu Absatz 2

Das Institut des "dienstlich anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges" (bisher: § 6 Abs. 2 BRKG) wird aufgegeben. Die Rechtsverordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG tritt außer Kraft.

Bei "erheblichem dienstlichen Interesse" am Einsatz eines Kraftwagens wird einheitlich die "große" Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer gezahlt. Der Satz orientiert sich an dem heutigen Satz bei Benutzung eines "dienstlich anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges", allerdings ohne Kilometerbegrenzung.

Die neue Regelung entspricht zugleich einer häufigen Forderung von Verbänden und Dienstreisenden. Ein erhebliches dienstliches Interesse kann im Einzelfall vorliegen, aber auch nach der Art des Dienstgeschäftes oder aus zwingenden anderen, auch in der Person Dienstreisender liegenden Gründen allgemein oder für einen bestimmten Zeitraum festgestellt werden. Die Feststellung ist ausschließlich vorab zu treffen. Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und sächlicher Art erzielt wird. Liegt die zu erwartende dienstliche Jahresfahrleistung unter 6000 Kilometern, wird ein erhebliches dienstliches Interesse nur dann bejaht werden können, wenn ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis an der Verwendung eines privaten Kraftwagens besteht (z. B. bei Beschäftigten im Außendienst mit erheblicher regelmäßiger Reisetätigkeit; grundsätzlich aber nicht, wenn lediglich mehr Gepäck mitgenommen wird oder mehrere Dienstreisende in einem Kraftwagen zusammen eine Dienstreise durchführen wollen). Die Anforderungen an das Vorliegen eines "erheblichen dienstlichen Interesses" sind strenger als an das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 1 BRKG.

Zu Absatz 3

Die Praxis einer kilometerbezogenen Abrechnung für Fahrradbenutzung, die zudem erst nach Überschreitung der politischen Gemeindegrenze berücksichtigt wurde, wird zugunsten einer monatlichen Pauschalabfindung nach Maßgabe der [BRKGVwV](#) aufgegeben. Diese kommt allerdings nicht für gelegentliche Fahrten, sondern nur bei regelmäßiger Fahrradbenutzung zum Tragen.

Zu Absatz 4

Ersetzt den bisherigen § 6 Abs. 6 und 7 BRKG.

Entstehen dem Dienstreisenden keine eigenen Aufwendungen bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges, sind die Ansprüche nach den [Absätzen 1 bis 3](#) ausgeschlossen.

Durchführungshinweise

Zu § 5 Abs. 1 BRKG

Der Höchstbetrag in Höhe von 130 Euro/ 150 Euro berücksichtigt die Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise ([Textziffer 5.1.4](#) Bbg BRKGVwV). Bei mehr als **zweitägigen Abordnungen** wird die Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 1 BRKG](#) jeweils für die Dienstantrittsreise, die Fahrten am auswärtigen Dienstort und die Reise aus Anlass der Beendigung der Maßnahme getrennt voneinander gewährt (= drei Dienstreisen – Höchstbetrag immer auf die jeweilige Dienstreise bezogen). Für ein- und zweitägige Abordnungen ist [§ 11 Abs. 1 Satz 4 BRKG](#) in Verbindung mit der [Textziffer 11.1.2](#) Bbg BRKGVwV zu beachten, wonach die Abrechnung der Reisekosten wie bei nur **einer** Dienstreise erfolgt (Ausnahme: Fälle der [Textziffer 11.1.3](#) Bbg BRKGVwV).

Zu § 5 Abs. 2 BRKG

Ausweislich der amtlichen Begründung liegt ein **erhebliches dienstliches Interesse** insbesondere vor, wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und sächlicher Art erzielt wird. Liegt die zu erwartende dienstliche Jahresfahrleistung unter 6.000 Kilometern, wird ein erhebliches dienstliches Interesse nur dann bejaht werden können, wenn ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis an der Verwendung eines privaten Kraftwagens besteht. Die **Anforderungen** an das Vorliegen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“ sind **strenger** als an das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne des bisherigen § 6 Abs. 1 BRKG. Eine Gleichsetzung würde dem von der gesetzlichen Regelung insgesamt verfolgten Ziel zuwider laufen.

Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines Kraftwagens obliegt grundsätzlich dem für die Anordnung/ Genehmigung zuständigen Vorgesetzten; die oberste Dienstbehörde kann andere Zuständigkeiten bestimmen. Wird die Anerkennung allgemein erteilt, muss das hier zu erledigende Dienstgeschäft hinreichend bestimmt sein.

Sofern an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches Interesse anerkannt ist, wird eine Begrenzung der Wegstreckenentschädigung durch einen Höchstbetrag **nicht** vorgenommen.

Die bisherige im Einzelfall erteilte Anerkennung eines im überwiegend dienstlichen Interesses gehaltenen privateigenen Kraftfahrzeuges gemäß § 6 Abs. 2 BRKG (alt) ist mit Ablauf des 31. August 2005 zu **widerrufen**. In diesen Fällen werden – für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2005 – gegen die Anerkennung **eines erheblichen dienstlichen Interesses** an der Benutzung eines Kraftwagens im Sinne des [§ 5 Abs. 2 BRKG](#) keine Bedenken erhoben, solange der Nachweis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung im Sinne der [Textziffer 5.2.2 Satz 3](#) Bbg BRKGVwV nicht erbracht ist.

Zu § 5 Abs. 4 BRKG

Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein zur Verfügung stehendes Dienstkraftfahrzeug ohne triftigen Grund nicht benutzt wird. Bedienungsunkenntnis oder Unsicherheit im Umgang mit dem Kraftfahrzeug rechtfertigten regelmäßig nicht die Anerkennung triftiger Gründe.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 5 Wegstreckenentschädigung

5.0.1 Mit der Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach [§ 5](#) sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.

5.0.2 ¹ In Fällen, in denen Geschäfts- und Dienstort ein und dieselbe politische Gemeinde sind (Textziffer 2.1.5), steht Dienstreisenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug von der Wohnung zum

Geschäftsort und zurück nicht zu, wenn sie, um ihren regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen nachkommen zu können,

- täglich wechselnd zu einer von mehreren im Dienort (Textziffer 2.1.3) liegenden Dienststellen/ Dienststätten bzw. anderen Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes fahren müssen **und**
- von dort nach Erledigung des Dienstgeschäftes – ohne dass die (Beschäftigungs-) Dienststätte aufgesucht wird – zu ihrer Wohnung zurückkehren.

²Erstattungsfähig sind in diesen Fällen nur die für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden zusätzlichen Kosten entsprechend den §§ 4 und 5; die Gewährung des Tagegeldes nach § 6 bleibt unberührt. ³Als täglich wechselnd wird ein Dienstgeschäft (Textziffer 2.1.2) auch angesehen, wenn es regelmäßig mindestens einmal wöchentlich zu erledigen ist. ⁴Satz 1 bis 3 gilt ebenso für Dienstreisende, die am Dienort wohnen.

Hinweis:

In Fällen, in denen nach Erledigung des Dienstgeschäftes die Dienstreise an der (Beschäftigungs-) Dienststätte beendet wird, gelten stattdessen die Regelungen der [Textziffer 2.2.3](#).

5.0.3 ¹ Bei Dienstreisen aus Anlass der Abordnung – auch im Rahmen der Aus- oder Fortbildung – steht dem Dienstreisenden für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug von der Wohnung zum neuen Beschäftigungsort (Textziffer 2.1.3 Satz 6) und zurück eine Wegstreckenentschädigung nicht zu, wenn

- Dienst-/Wohnort und neuer Beschäftigungsort ein und dieselbe politische Gemeinde sind **und**
- die bisherige (Beschäftigungs-) Dienststätte während der Dauer der Abordnung nicht oder nur aus anderen als dienstlichen Gründen aufgesucht wird.

²Erstattungsfähig sind in diesen Fällen nur die für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden zusätzlichen Kosten entsprechend den §§ 4 und 5; die Gewährung des Tagegeldes bei ein- oder zweitägigen Abordnungen nach § 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Bei Abordnungen von mehr als zwei Tagen ist die Gewährung des Tagesgeldes nicht möglich.

5.1 [Zu Absatz 1](#)

5.1.1 ¹Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse des privaten Kraftfahrzeuges sind ohne Belang. ²Als Kraftfahrzeug gilt jedes motorbetriebene Fahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes. ³Andere motorbetriebene Fahrzeuge sind beispielsweise private Flugzeuge oder Boote.

5.1.2 ¹Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. ²Verkehrsübliche Strecken sind alle Verkehrswege, auf denen die auswärtige Dienststelle/ Dienststätte und bei Rückkehr die Wohnung/ Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit privaten Kraftfahrzeugen erreicht werden kann; dabei kommt es nicht darauf an, welchen Verkehrsweg die/ der Dienstreisende persönlich benutzt; entsprechendes gilt auch bei Dienstreisen am Dienst-/ Wohnort. ³Als maßgebliche Strecke ist im Regelfall nur die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung/ Dienststätte und auswärtiger Dienststelle/ Dienststätte (Textziffer 2.1.3 Satz 2) anzusehen. ⁴Längere Strecken sollen berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (beispielsweise Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen, offensichtlich verkehrsgünstiger) oder aus Gründen

der Zeitersparnis benutzt wurden, wenn hierdurch eine – im Verhältnis zur kürzesten Straßenverbindung – erhebliche Fahrzeitverkürzung erzielt wird.

⁵Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.

5.1.3 ¹Benutzen Dienstreisende für Fahrten zum und vom Bahnhof/ Flughafen ein privates Kraftfahrzeug, wird Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 1](#) gewährt. ²Diese Wegstreckenentschädigung wird auch für die sogenannte Leerfahrt gewährt.

5.1.4 ¹Der Höchstbetrag in Höhe von 130 Euro berücksichtigt die Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise. ²Die Erhöhung des Betrages auf 150 Euro durch die oberste Dienstbehörde nach [§ 5 Abs. 1 Satz 3](#) (Kann-Bestimmung) zeigt, dass dies nicht der Regelfall sein soll und ist daher auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Als dienstlicher Grund im Sinne des [§ 5 Abs. 1 Satz 3](#) gilt es beispielsweise, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges zwingende Familienpflichten wahrgenommen werden können (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht. ³Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

5.1.5 ¹Dienstreisende sind vor Antritt der Dienstreise darauf hinzuweisen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges, für die eine Wegstreckenentschädigung nur nach [§ 5 Abs. 1](#) gewährt werden kann, eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

5.2 [Zu Absatz 2](#)

5.2.1 ¹Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten **Kraftwagens** (im Gegensatz zu [Textziffer 5.1.1 Satz 2](#), hier **nur Personenkraftwagen**) kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte getroffen werden. ²Für Zu- und Abgänge zu den Hauptverkehrsmitteln und für Dienstreisen aus Anlass der Abordnung ([§ 11 Abs. 1 Satz 1](#)), insbesondere im Rahmen der Aus- oder Fortbildung, ist ein erhebliches dienstliches Interesse grundsätzlich **nicht** anzuerkennen; sofern hiervon abgewichen wird, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

5.2.2 ¹Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens liegt vor, wenn ein Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder nach Sinn und Zweck eines Dienstgeschäftes notwendig ist **und** ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht.

²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- ein Diensthund mitzunehmen ist,
- schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – **kein persönliches Reisegepäck** – mitzuführen ist,
- die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten,

- eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen – aG – vorliegt.

³Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch dann angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftwagen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) dauerhaft verzichtet werden kann (beispielsweise bei Beschäftigten mit regelmäßiger Außendiensttätigkeit).

5.2.3 Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses besteht im Schadensfalle Anspruch auf Sachschadensersatz nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.

5.3 Zu Absatz 3

5.3.1 ¹Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. ²Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. ³Werden im Einzelfall höhere Kosten (beispielsweise Mietfahrrad, Call-Bike) nachgewiesen, werden diese erstattet.

Erläuterungen

Absatz 1 verfolgt die Linie, dass die Wahl des Beförderungsmittels dem Dienstreisenden überlassen wird. Dabei wurde die Forderung nach niedrigerer Kilometerpauschale zugunsten der auf 130 Euro begrenzten Wegstreckenentschädigung aufgegeben. Die Festsetzung der "kleinen Wegstreckenentschädigung" erfolgte aus umweltpolitischen Gründen und verfolgt das Ziel, den "Drang zum Kraftfahrzeug" für die Fälle einzudämmen, in denen die Benutzung zur Durchführung von Dienstreisen nicht zwingend notwendig ist. Der Betrag von 20 Cent basiert nicht mehr auf einer Berechnung der Kraftfahrzeugkosten. Eine Anpassung ist daher auch bei steigenden Kraftfahrzeugkosten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Der Ansatz für die "große Wegstreckenentschädigung" (Abs. 2 -in Höhe von 30 Cent/km) entspricht der bisherigen Regelung. Eine Anpassung erfolgte nicht, weil eine Mindestkilometerfahrleistung nicht mehr gefordert wird und eine Absenkung nach bisher 8.100 Kilometern nicht mehr erfolgt. Mit der Aufgabe des Instituts des "dienstlich anerkannten Privatkraftfahrzeugs" (bisher § 6 Abs. 2) entfällt auch die Regelung eines unverzinslichen Vorschusses zur Anschaffung eines privaten Kraftfahrzeuges. Der Grund für die geänderte Regelung ist darin zu sehen, dass gegenüber der Situation in den Siebziger Jahren (gilt für die alten Bundesländer), Kraftfahrzeuge nicht mehr wegen häufiger Dienstreisen angeschafft werden, sondern - zumindest statistisch -gegenwärtig die überwiegende Zahl der Haushalte über Zweitkraftfahrzeuge verfügt.

§ 6

Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.

[Amtliche Begründung](#)
[BbgBRKGVwV](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu § 6

Zu [Absatz 1](#)

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 BRKG. Was als geringe Entfernung im Sinne von Satz 3 anzusehen ist, konkretisiert die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BRKG](#). Bei Dienstgängen im heutigen Sinne können Dienstreisende Tagegeld beanspruchen.

Zu [Absatz 2](#)

Die Einbehaltungsvorschrift ist bisher gesondert in § 12 Abs. 1 BRKG geregelt. Bei unentgeltlicher voller Tagesverpflegung verbleibt kein Rest von zehn Prozent.

Die für die einzelnen Mahlzeiten seit 1997 anzurechnenden vielen unterschiedlichen Beträge werden vereinheitlicht, indem wieder nur noch vom vollen Tagegeld (24 Euro) ausgegangen wird. Teiltagegelder können durch diese Anrechnung allerdings nicht unter null Euro sinken. Steuerrelevante Beträge können so nur noch in äußerst seltenen Fällen auftreten.

In [Satz 4](#) tritt die jeweilige oberste Dienstbehörde an die Stelle des Bundesministeriums des Innern entsprechend § 12 Abs. 4 BRKG.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 6 Tagegeld

6.1 [Zu Absatz 1](#)

6.1.1 ¹Die Verweisung auf [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz](#) (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Fällen der Abwesenheit von der Wohnung/ Dienststätte steuerlich abzugsfähigen Pauschalbeträge ab.

Hinweis:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich

tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nach folgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

- 6.1.2** Aus der Formulierung „vorübergehend“ in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 erster Halbsatz EStG folgt, dass bei der Durchführung mehrerer Dienstreisen ([Textziffer 2.1.2](#)) an einem Kalendertag die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen sind. Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich in diesen Fällen nach der Gesamtdauer der Abwesenheit von der Dienststätte und der Wohnung an dem jeweiligen Kalendertag.
- 6.1.3** Unter dem „Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit“ (auch: Tätigkeitsmittelpunkt) im Sinne der in [Textziffer 6.1.1](#) zitierten steuerrechtlichen Vorschrift ist für Dienstreisende die Dienststätte ([Textziffer 2.1.3](#)) zu verstehen, in der sie ihre regelmäßigen Dienstgeschäfte zu erledigen haben.
- 6.1.4** Eine Entfernung im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Satz 3](#) ist als gering anzusehen, wenn sie nicht mehr als zwei Kilometer beträgt.

Erläuterungen

Mit dieser Änderung wird der Einbehaltungsbetrag in allen Fällen amtlich unentgeltlicher Verpflegung vom vollen Tagesgeld (24 Euro) berechnet und vom jeweiligen Tagesgeld (auch Teiltagesgeld) einbehalten. Haben Dienstreisende einen Anspruch auf ein Teiltagesgeld in Höhe von 6 Euro und z. B. ein unentgeltliches Mittagessen von Amts wegen erhalten, beträgt der Einbehaltungsbetrag 9,60 Euro.

Da ein Tagesgeld nicht weniger als 0 Euro betragen darf (siehe amtliche Begründung), verbleibt es beim Einbehalt von 6 Euro.

Die Rückkehr zu der Praxis, die Einbehaltung für bei Dienstreisen unentgeltlich in Anspruch genommene Verpflegung wieder nur von einer Bezugsgröße abzuleiten, entspricht einer langjährigen Forderung nach einheitlichen Kürzungssätzen.

Tagesgeld wird ausschließlich für die durch die auswärtige Tätigkeit entstehenden Mehraufwendungen für Verpflegung gewährt, ein verbleibender Rest von 10 vom Hundert war daher (wie auch bei der Änderung der Trennungsgeldverordnung im Jahre 1999) nicht mehr haltbar.

§ 7

Übernachtungsgeld

- (1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden **erstattet**, soweit sie notwendig sind. [VwV](#)
- (2) Übernachtungsgeld wird **nicht** gewährt
1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln, [VwV](#)
 2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
 3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
 4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

[Amtliche Begründung](#)
[Durchführungshinweise](#)
[BbgBRKGVwV](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Zu § 7

Zu [Absatz 1](#)

Da Übernachtungsgeld nur für tatsächliche Übernachtungen gewährt werden kann, sind die zeitlichen Voraussetzungen des bisherigen § 10 Abs. 1 BRKG nicht mehr erforderlich. Außerdem wird die bisherige verwaltungsaufwendige Zuschussberechnung bei höheren Übernachtungskosten (bisher: § 10 Abs. 3 BRKG) durch die Möglichkeit der Erstattung notwendiger Übernachtungskosten' ersetzt. Richtwerte für die Höhe der erstattungsfähigen Kosten soll die [BRKGVwV](#) festlegen.

Zu [Absatz 2](#)

Neben der Vorschrift des bisherigen § 10 Abs. 4 BRKG werden auch die Ausschließungsgründe des bisherigen § 12 Abs. 2 und 3 BRKG mit berücksichtigt. Hiermit werden alle Ausschließungsgründe an nur einer Stelle im Gesetz aufgeführt. Schließlich wird die Regelung für Übernachtungskosten, die das Frühstück einschließen, nicht mehr aufgenommen. Das Frühstück als Verpflegungsbestandteil soll künftig beim Tagegeld mit der Einbehaltung der 20 Prozent vom vollen Tagegeld (z. Z. 4,80 Euro) berücksichtigt werden.

Durchführungshinweise

Zu [§ 7 BRKG](#) in Verbindung mit [Textziffer 7.1.3](#) und [7.1.4 Bbg BRKGVwV](#)

Bis zu einem Betrag von 60 € werden gemäß [Textziffer 7.1.3](#) Bbg BRKGVwV die Übernachtungskosten als notwendig angesehen. Bei der Ermittlung dieses Betrages bleiben die Kosten für die Verpflegung unberücksichtigt, so dass die Übernachtungskosten unter Berücksichtigung von [§ 6 Abs. 2 BRKG](#) bis zu 84 € (bei Vollverpflegung) ohne gesonderte Begründung als notwendig anerkannt werden können.

Übersteigen die Kosten für die Unterkunft 60 €, können die diesen Betrag übersteigenden Übernachtungskosten nur erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit begründet und nachvollziehbar anerkannt wird. Andernfalls werden lediglich 60 € für die Übernachtung

erstattet. Sofern **Verpflegungskosten** in den Übernachtungskosten enthalten sind, erhöht sich der Betrag von 60 € um den jeweiligen Verpflegungsanteil **im Tagegeld** (§ 6 Abs. 2 BRKG). Bei der Berechnung des Tagegeldes **erfolgt dann der Einbehalt** gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BRKG (Quasi-Kürzung des zustehenden Tagegeldes **um den** entsprechenden **Verpflegungsanteil**).

Beispiel:

a) Hotel A: Übernachtung inklusiv Frühstück für 64 €

Nach Abzug des Betrages für den Frühstücksanteil von 4,80 € (= 20 % aus 24 € gemäß § 6 Abs. 2 BRKG; vergleiche auch [Textziffer 7.1.4](#) Bbg BRKGVwV) verbleiben Übernachtungskosten für die Unterkunft in Höhe von 59,20 €. Diese Unterkunftskosten sind als notwendig anzusehen, da der Betrag von 60 € nicht überschritten wird ([Textziffer 7.1.3 Satz 1](#) Bbg BRKGVwV).

Somit werden der Übernachtungspreis einschließlich des darin enthaltenen Verpflegungsanteils für das Frühstück als (Gesamt-) Übernachtungskosten in Höhe von 64 € erstattet ([Textziffer 7.1.4](#) Bbg BRKGVwV). Im Gegenzug wird gemäß § 6 Abs. 2 BRKG der Betrag für den Frühstücksanteil vom zustehenden Tagegeld einbehalten (beispielsweise: zustehendes Tagegeld 24 € abzüglich 4,80 € Frühstücksanteil = Tagegeld 19,20 €).

b) Hotel B: Übernachtung inklusiv Frühstück für 70 €

Die Übernachtungskosten übersteigen den Betrag von 60 € zuzüglich des Betrages für den Frühstücksanteil im Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG (4,80 €). Ohne Anerkennung einer Begründung für die Inanspruchnahme dieses Hotels, können lediglich nur **60 €** – einschließlich des hierin enthaltenen Frühstücks – erstattet werden ([Textziffer 7.1.3](#) Bbg BRKGVwV).

Aufgrund des hier im Übernachtungspreis enthaltenen Frühstücks (Inklusivpreis) wird gemäß § 6 Abs. 2 BRKG der Betrag für den Frühstücksanteil vom zustehenden Tagegeld einbehalten (beispielsweise: zustehendes Tagegeld 24 € abzüglich 4,80 € Frühstücksanteil = Tagegeld 19,20 €).

Die Sätze 3 und 4 der [Textziffer 7.1.3](#) Bbg BRKGVwV bleiben unberührt.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 7 Übernachtungsgeld

7.1 [Zu Absatz 1](#)

7.1.1 Übernachtungsgeld wird entweder pauschal gewährt, wenn keine oder geringere Kosten als 20 Euro entstanden sind ([§ 7 Abs. 1 Satz 1](#)) oder in Höhe entstandener notwendiger Kosten ([§ 7 Abs. 1 Satz 2](#)).

7.1.2 Übernachtungsgeld wird nicht bei Erledigung nächtlicher Dienstgeschäfte gewährt, wenn Art und Zweck des Dienstgeschäftes die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließen (beispielsweise Nachtfahrten, Nachtkontrollen, Schichtdienst), also eine Übernachtung nicht vorliegt.

7.1.3 ¹Übernachtungsgeld ist als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 60 Euro nicht überschritten wird. ²Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. ³Unabhängig davon werden Übernachtungskosten erstattet, wenn die Reisestelle diese bereits vor Reiseantritt als angemessen anerkannt hat. ⁴Dies gilt auch, wenn sie die Zimmerreservierung selbst durchführt (auch von dort beauftragtes Reisebüro) oder Dienstreisende Zimmer aus einem von der Reisestelle herausgegebenen Hotelverzeichnis buchen. ⁵Bei der Feststellung der Angemessenheit bleiben Anteile für die Verpflegung, beispielsweise Frühstück, unberücksichtigt.

7.1.4 ¹Übernachtungsgeld, das die Kosten des Frühstücks einschließt, wird unter Beachtung des [§ 6 Abs. 2](#) erstattet, unabhängig davon, ob der Inklusivpreis nach Übernachtungs- und Frühstücksanteil getrennt auf derselben Rechnung

ausgewiesen ist; vorausgesetzt, der Frühstücksanteil ist nicht als gesonderte Wahlleistung erkennbar. ²Beinhaltet der Zimmerpreis neben dem Frühstück weitere Verpflegungskosten (sogenannte Halb- oder Vollpension), wird dieser ebenfalls unter Beachtung des [§ 6 Abs. 2](#) als Übernachtungskosten erstattet.

7.1.5 ¹Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer, sind die Übernachtungskosten gleichmäßig nach Anzahl der Personen aufzuteilen. ²Gleiches gilt, wenn Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen (beispielsweise Ehefrau/ Ehemann) in einem Zimmer übernachten. ³Sofern dienstbedingt die Begleitung in Erfüllung von Repräsentationspflichten der/des Dienstreisenden erfolgt, werden nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten für die Begleitperson als sonstige Kosten nach § 10 Abs. 1 erstattet.

7.2 [Zu Absatz 2](#)

7.2.1 ¹Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, wird für dieselbe Nacht Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mussten. ²Dieses gilt sinngemäß auch, wenn bei der Benutzung von Beförderungsmitteln ([§ 7 Abs. 2 Nr. 1](#)) eine zusätzliche Übernachtung erforderlich wird. ³[Textziffer 7.1.3](#) ist anzuwenden.

Erläuterungen

Mit der Neuregelung zum Übernachtungsgeld wird mehr Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen. In welcher Höhe Übernachtungskosten gewährt werden, ist nach Wegfall der bisherigen Zuschussberechnung nunmehr eindeutig geregelt. Mit dem Kostenansatz angemessener Übernachtungskosten in Höhe von 60 Euro kann in zahlreichen Hotels im Inland übernachtet werden. Dass Übernachtungen in Hotels - wenn diese im mittlerweile fast 1000 Hotels beinhaltenden Verzeichnis des Bundes aufgeführt sind - als angemessen zu werten sind, vermindert wesentlich den Begründungsaufwand zu geltend zu machenden Unterkunftskosten. Alle Hotels des Verzeichnisses sind auch als zumutbar anzusehen. Sind daher für Geschäftsorte mehrere Hotels im Verzeichnis vorhanden, sind zunächst Übernachtungen in den preiswerteren anzustreben.

Für die im Hotelverzeichnis des Bundes aufgeführten Hotels beinhalten die Übernachtungskosten grundsätzlich das Frühstück. In diesen Fällen erfolgt die Einbehaltung des Ansatzes für das Frühstück von dem Tagegeld, an dem dieses eingenommen wurde. Dies gilt auch für Auslandsdienstreisen, wenn für diesen Tag Auslandstagegeld für ein anderes Land zusteht.

Ist ein Frühstück nicht obligatorisch in den Übernachtungskosten enthalten (Exklusivpreis), wird nur das Regeltagegeld nach [§ 6](#) gewährt.

§ 8

Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt; in besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde auf eine Ermäßigung des Tagegeldes verzichten. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet; ein pauschales Übernachtungsgeld nach [§ 7 Abs. 1](#) wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in [§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3](#) oder in [§ 5 Abs. 1](#) genannten Betrages gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird für die Zeit des Aufenthalts in der Wohnung Tagegeld nicht gewährt.

[Amtliche Begründung](#)
[Durchführungshinweise](#)
[BbgBRKGVwV](#)
[Erläuterungen](#)

Amtliche Begründung

Die Regelungen ersetzen die des bisherigen § 11 BRKG (Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort).

Nach 14 Tagen wird wegen zu unterstellender niedrigerer Kosten eine prozentuale Tagegeldminderung (minus 50 Prozent) eingeführt. Die bisher jährlich anzugleichende Verweisung auf die Sachbezugswerte entfällt, zugleich auch kostenintensive Updates zur Abrechnungssoftware.

Die zeitliche Begrenzung wird ebenso aufgehoben wie das Zustimmungserfordernis des Bundesministeriums des Innern. [Satz 3](#) begründet für Dienstreisende den Anspruch auf Reisebeihilfe für je 14 Tage, unabhängig vom Personenstand.

Durchführungshinweise

Zu [§ 8 BRKG](#)

Die Ermäßigung des Tagegeldes nach [§ 8 Satz 1 BRKG](#) gilt nur für **volle** Kalendertage des Aufenthalts am auswärtigen Geschäftsort. Als volle Kalendertage des Aufenthalts gelten alle Tage zwischen der Dienstantritts- und der Dienstrückreise einschließlich der hiervon eingeschlossenen dienstfreien Werktage, Sonn- und Feiertage. An Reisetagen (beispielsweise Zwischendienstreise, Familienheimfahrt) erfolgt die Tagegeldberechnung nach [§ 6 BRKG](#). Verlässt der Dienstreisende den auswärtigen Geschäftsort aus anderen als dienstlichen Gründen oder wegen einer anderen Reise an den Wohnort ([§ 11 Abs. 5 BRKG](#); **nicht** Familienheimfahrt) bleibt es bei der Ermäßigung.

Für die Zeit des Aufenthalts in der Familienwohnung kann Tagegeld nicht gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Heimfahrt mit oder ohne Reisebeihilfe handelt.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

8.1 ¹Die Ermäßigung nach [§ 8 Satz 1](#) gilt nur für **volle** Kalendertage des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort. ²Die Dauer der Dienstreise wird durch eine Zwischendienstreise oder ein privates Verlassen des Geschäftsortes nicht

unterbrochen. ³Im Übrigen hat die Behörde beispielsweise bei Urlaub und Krankheit zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Beendigung der Dienstreise anzuordnen. ⁴In diesem Fall beginnt die vierzehntägige Frist mit dem Tag der Rückkehr an denselben Geschäftsort von neuem. ⁵Zum Aufenthalt am Geschäftsort zählen alle Tage zwischen dem Hinreise- und dem Rückreisetag.

- 8.2** „Besondere Fälle“ im Sinne des [§ 8 Satz 1, Halbsatz 2](#) liegen vor, wenn wegen der Art des Dienstgeschäftes die notwendigen Auslagen für Verpflegung nicht aus dem ermäßigten Tagegeld bestritten werden können, dies gilt beispielsweise wenn besondere Belange im Sicherheitsbereich zu berücksichtigen sind, hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 8.3** ¹Für den Tag der Heimfahrt wird Tagegeld bis zur Ankunft an der Wohnung, für den Tag der Rückreise an den Geschäftsort ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung gewährt. ²Wird eine Heimfahrt an einen anderen Ort als den Wohnort durchgeführt, kann entsprechend [§ 8 Satz 4](#) ein Tagegeld für die Zeit des Aufenthalts an diesem Ort nicht gewährt werden. ³Als Reisebeihilfe werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einer Heimfahrt zur Wohnung erstattungsfähig wären.

Erläuterungen

Während das BMI in den letzten Jahren bestrebt war, die Vergütung für Dienstreisen und Abordnungen der Trennungsgeldverordnung anzugleichen, wurde mit dem neuen BRKG eine für Dienstreisen eigenständige Lösung geschaffen. Der Verweis, dass ab 15. Tag für Dienstreisen Reisekostenvergütung wie bei einer Abordnung zu gewähren ist, ist weggefallen. Vielmehr erhalten Dienstreisende nach neuem Recht - unabhängig vom Personenstand - weiterhin ein einheitliches Tagegeld. Allerdings wird auch hier davon ausgegangen, dass nach einer 14-tägigen Orientierungszeit eine preiswertere Verpflegung möglich ist. Die Einbehaltungssätze für unentgeltlich enthaltene Mahlzeiten berechnen sich ab dem 15. Tag vom vollen ab diesem Zeitraum zustehenden Tagegeld, also von 50 vom Hundert des Tagegeldes nach [§ 6](#).

[Satz 1](#) legt das Tagegeld für Tage des Aufenthalts fest. Das bedeutet, dass für Tage der Rückreise nach Beendigung einer längeren auswärtigen Tätigkeit sowie für Tage des Beginns und Endes einer Heimfahrt, für die Reisebeihilfe nach Satz 3 zusteht, das Regeltagegeld nach [§ 6 Abs. 1](#) gewährt wird (je nach Ankunft/Abfahrt an/von der Wohnung 6/12 Euro). Für Tage, an denen Dienstreisende während der Dauer einer Dienstreise zu einer Wohnung im Sinne des [§ 11 Abs. 5](#) fahren, bemisst sich das Tagegeld ab dem 15. Tag allerdings weiter nach [Satz 1](#). Treten notwendige Übernachtungskosten nicht auf und besteht daher kein Anspruch auf Übernachtungsgeld nach [Satz 2](#), weil Dienstreisende in einer in der Nähe des Geschäftsortes gelegenen Wohnung übernachten, wird für die aus Anlass der Übernachtung notwendigen Fahrten auch ab dem 15. Tag einer Dienstreise Ersatz der Fahrtauslagen gern. [§ 11 Abs. 5](#) gewährt.

§ 9**Aufwands- und Pauschvergütung**

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach [§ 8 Satz 1 und 2](#) eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden. [VwV](#)

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist. [VwV](#)

[Amtliche Begründung](#)
[BbgBRKGVwV](#)

Amtliche Begründung

Zu § 9

Zu [Absatz 1](#)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 1 BRKG.

Zu [Absatz 2](#)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 BRKG.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 9 Aufwands- und Pauschvergütung**9.1 [Zu Absatz 1](#)**

9.1.1 ¹Aufwandsvergütung soll vor allem in Fällen festgesetzt werden, in denen regelmäßig aufgrund der besonderen Art des Dienstgeschäfts (beispielsweise regelmäßige Dienstreisen an den gleichen Geschäftsort oder in ein gleich bleibendes Gebiet) oder der Ausführung der Dienstreisen (beispielsweise Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung) offenkundig geringere Aufwendungen für Verpflegung und/oder Unterkunft als allgemein entstehen. ²Erfahrungswerte können beispielsweise aus der Auswertung geeigneter Dienstreisen über einen längeren Zeitraum gewonnen werden. ³Geringfügige Abweichungen führen nicht zu einer Neufestsetzung der Aufwandsvergütung.

9.2 [Zu Absatz 2](#)

9.2.1 ¹Pauschvergütungen können für die gesamte Reisekostenvergütung oder für Teile davon (beispielsweise Tage- und Übernachtungsgeld) festgesetzt werden. ²Es kann nach Wochen, Monaten oder anderen Zeiträumen pauschaliert werden.

9.2.2 ¹Die Bemessung der Pauschvergütung orientiert sich an den notwendigen Aufwendungen, die Dienstreisenden erfahrungsgemäß zu erstatten wären, wenn sie jede regelmäßige oder gleichartige Dienstreise gesondert abrechnen würden. ²Erfahrungswerte werden üblicherweise aufgrund von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum über die im Einzelnen abgerechneten Dienstreisen gewonnen.

§ 10

Erstattung sonstiger Kosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von der oder dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugeltende Auslagen erstattet.

Amtliche Begründung

BbgBRKGVwV

Erläuterungen

Amtliche Begründung

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 BRKG. Nähere Hinweise werden in die neue BRKGVwV aufgenommen.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 19 BRKG. Diese Kosten sind systematisch als Nebenkosten zu deklarieren.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 10 Erstattung sonstiger Kosten

10.1 Zu Absatz 1

10.1.1 Nebenkosten sind Auslagen, die ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäfts zusammenhängen und notwendig sind, um das Dienstgeschäft überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können.

10.1.2¹ Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen unter Anderem grundsätzlich in Betracht:

- Kosten der Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck), Gepäckaufbewahrung und Gepäckversicherung,
- Eintrittsgeld für dienstlich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (beispielsweise Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen),
- dienstlich veranlasste Telekommunikationskosten,
- Auslandseinsatzentgelt bei Kreditkarteneinsatz für erstattbare Reisekosten unter Berücksichtigung des Kreditkartenumrechnungskurses,
- Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für Fähren und Mauten bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, privaten Kraftwagen, wenn an der Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse (§ 5 Abs. 2) festgestellt wurde, oder Mietwagen nach § 4 Abs. 4,
- Parkgebühren in sonstigen Fällen (§ 5 Abs. 1) bis zu fünf Euro täglich,
- Kosten für erforderliche Untersuchungen (beispielsweise Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen einschließlich Sera im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen,
- Kosten für eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Begleitperson schwerbehinderter Beschäftigter werden entsprechend den Vorschriften des

BRKG erstattet, wenn die oder der schwerbehinderte Beschäftigte das Dienstgeschäft nur mit fremder Hilfe ausführen kann.

²Bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom Geschäftsort werden die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft an diesem Geschäftsort als Nebenkosten erstattet.

10.1.3 ¹Nicht erstattet werden unter Anderem grundsätzlich:

- Reiseausstattung (beispielsweise Koffer, Taschen),
- Tageszeitungen, Trinkgelder, Geschenke,
- Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten,
- Reiseversicherungen (beispielsweise Reise-/ Flugunfallversicherung, Reiserücktrittsversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung),
- Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Reinigung mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke,
- Auslagen für Kreditkarten (Jahresgebühr),
- Arzt- und Arzneimittelkosten.

²Betreuungs- und Pflegekosten für Familienangehörige sind keine zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendigen Ausgaben und können daher nicht erstattet werden.

10.2 [Zu Absatz 2](#)

10.2.1 ¹Werden Dienstreisen aus dienstlichen oder zwingenden privaten Gründen, die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, haben sie unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. ²Bereits eingegangene Verpflichtungen sind so weit wie möglich rückgängig zu machen.

10.2.2 Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören unter Anderem:

- Kosten für die Stornierung von Flug- und Fahrscheinen sowie der Hotel-/ Unterkunftsreservierung,
- vorausbezahlte Teilnehmergebühren, soweit sie nicht vom Veranstalter erstattet werden.

Erläuterungen

Welche Nebenkosten als Reisekostenvergütung erstattet werden können, orientiert sich im Wesentlichen an der auch schon bisher geübten Praxis. Die Anerkennung entstandener Parkgebühren konnte bei Kraftfahrzeugbenutzung ohne erhebliches dienstliches Interesse aus demselben Grund begrenzt werden, wie die Kilometerpauschale im [§ 5 Abs. 1](#). Vornehmlich für die Nebenkosten kommt der Wegfall des Nachweises ([Tz. 3.1.3](#)) bei Kosten bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise zur Geltung. Dieser Betrag stellt keine Pauschale dar; so dass nur entstandene Kosten geltend gemacht werden können.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

- (1)¹Für Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt [§ 2 Abs. 2](#).²Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn den Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird Übernachtungsgeld ([§ 7](#)) gewährt.³Für Dienstreisen im Sinne des Satzes 1 wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird.⁴Für ein- und zweitägige Abordnungen oder Kommandierungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.
- (2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Reisekostenvergütung darf dabei nicht höher sein als der Betrag, der für eine Dienstreise von der Wohnung zur Dienststätte zu erstatten wäre.
- (3) Reisekostenvergütung kann ferner gewährt werden
1. für Einstellungsreisen vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin, zum Beamten, zur Richterin, zum Richter, zur Soldatin oder zum Soldaten und
 2. für Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder von Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten; dies gilt für Reisen in das Ausland nur bis zum inländischen Grenzort oder dem inländischen Flughafen, von dem die Flugreise angetreten wird. Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.
- (5) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach [§ 7](#) gewährt.

Amtliche Begründung

Die Regelung soll die besonderen Fallgestaltungen des bisherigen § 16 BRKG abschließend festlegen. Bisher in einer Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG enthaltene Regelungen werden vereinfacht in das Gesetz ([§§ 12 und 13](#)) übernommen.

Zu [Absatz 1](#)

Der bisherige § 16 Abs. 1 BRKG führt bei bis zu zweitägigen Abordnungen zu einer gegenüber Dienstreisenden unterschiedlichen Abfindung. Da die Kosten abgeordneter Bediensteter in den ersten 14 Tagen wie bei Dienstreisen zu vergüten sind ([s. auch § 3 Abs. 1 TGV](#)), ist die Änderung für diese kurzfristigen Abordnungen, für die kein Trennungsgeld zusteht (ein- bis zweitägige Maßnahmen!), erforderlich geworden. Der "Umweg", typische Abordnungen aus Abfindungsgründen als Dienstreisen anzuordnen, entfällt daher künftig.

Zu [Absatz 2](#)

Entspricht § 16 Abs. 2 BRKG.

Zu [Absatz 3](#)

Die Regelung ist auf Einstellungsreisen vor Ernennung (§ 23 Abs. 1 BRKG) anzuwenden.

Zu [Absatz 4](#)

Entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 2 BRKG.

Zu [Absatz 5](#)

Absatz 5 regelt den Tatbestand des bisherigen § 16 Abs. 4 BRKG neu. Durch die Pauschalierung entfällt die Entfernungsermittlung für Fahrten zur Wohnung. Der Ansatz der Übernachtungspauschale (§ 7 Abs. 1 Satz 1) wird als Fahrtauslage für angemessen gehalten. Übernachtungen in der eigenen Wohnung finden nur noch beim Tagegeld Berücksichtigung.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

11.1 [Zu Absatz 1](#)

11.1.1 Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 20 Beamtenstatusgesetz gleich.

11.1.2 [§ 11 Abs. 1 Satz 4](#) stellt ein- und zweitägige Abordnungen hinsichtlich der zu gewährenden Reisekostenvergütung ein- und zweitägigen Dienstreisen gleich und stellt insoweit eine Ausnahme zu [§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) dar. Für die hier als Dienstreise geltenden An- und Abreisen ([§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3](#)) ist bei Kraftfahrzeugbenutzung ohne Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses die Begrenzung der Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) für beide Fahrten deshalb nur einmal anzusetzen.

11.1.3¹Bei zweitägigen Abordnungen ist in Fällen, in denen die Wohnung der/ des Beschäftigten im Einzugsgebiet des Geschäftsortes liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BUKG), gleichzeitig mit der dienstlichen Maßnahme (Abordnung, Zuweisung, Entsendung) die tägliche Rückkehr zum Wohnort anzuordnen (faktisch eintägige Abordnung) mit der Folge, dass für die nunmehr zusätzlichen Dienstreisen Fahrtkostenerstattung nach § 4 ([Textziffer 4.1.2.](#) und [4.1.3](#)) beziehungsweise Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 1](#) (20 Cent/Kilometer) zu gewähren ist.²Dies gilt im Besonderen bei Abordnungen im Rahmen der Aus- oder Fortbildung (sogenannte Aus-/ Fortbildungsabordnung).³[§ 11 Abs. 5](#) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

11.2 [Zu Absatz 2](#)

11.2.1 Wohnung im Sinne des [§ 11 Abs. 2 Satz 2](#) ist nicht eine nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienende Unterkunft (beispielsweise Urlaubswohnung).

11.2.2 Angeordnete Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem jeweiligen Dienstherrn-/Arbeitgeberbereich sind Dienstreisen.

Hinweis:

In welchen Fällen und inwieweit Reisekosten bei Vorstellungsreisen von dazu aufgeforderten Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören oder bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt sind, erstattet werden können, gibt das Ministerium der Finanzen mit [gesondertem Rundschreiben](#) bekannt.

11.3 [Zu Absatz 3](#) (bleibt frei)

11.4 [Zu Absatz 4](#) (bleibt frei)

11.5 [Zu Absatz 5](#)

11.5.1¹Wohnung im Sinne des [§ 11 Abs. 5](#) ist jede außerhalb des Geschäftsortes gelegene Wohnung, auch beispielsweise eine Ferienwohnung, die

Dienstreisenden oder mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gehört (Personenkreis nach [§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG](#) mit Ausnahme der Hausangestellten und der anderen Personen). ²Für die Bemessung der Reisekostenvergütung ist entscheidend, ob Dienstreisende dort tatsächlich übernachten. ³Allein die Möglichkeit einer Nutzung reicht zur Anwendung dieser Vorschrift nicht aus.

11.5.2 ¹Eine Wohnung im Sinne des [§ 11 Abs. 5](#) kann auch die Wohnung sein, von der Dienstreisende regelmäßig ihren Dienst antreten. ²Im Falle der Übernachtung in dieser Wohnung kann für die Dauer des Aufenthalts dort Tagegeld nicht gewährt werden ([Textziffer 6.1](#)).

11.5.3 ¹Die Übernachtungspauschale kann nur einmal je Übernachtung gewährt werden; zusätzliche Fahrten werden nicht abgegolten. ²Die Gewährung einer Übernachtungspauschale als Ersatz der Fahrtauslagen schließt die weitere Gewährung eines Übernachtungsgeldes nach [§ 7](#) aus. ³Sofern Sachverhalte des [§ 7 Abs. 2](#) vorliegen, ist die Gewährung der Übernachtungspauschale als Ersatz der Fahrtauslagen ausgeschlossen.

Erläuterungen

Mit der Regelung in [Absatz 1 Satz 4](#) wurde für Abordnungen, für die kein Trennungstagegeld zusteht, eine Lücke geschlossen. Für die als Dienstreise geltenden An- und Abreisen gilt hier aber, dass bei Kraftfahrzeugbenutzung ohne Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses die Begrenzung der Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3](#) für beide Fahrten nur einmal angesetzt werden kann (siehe auch [Erläuterung zu § 2](#)).

[§ 6](#) und [§ 11 Abs. 5](#) des Gesetzes i. V. m. [Tz. 11.5.2](#) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift führen die Fälle auf, in denen der Aufenthalt in einer Wohnung Einfluss auf die Gewährung von Tagegeld hat.

Danach gilt für das Tagegeld nach [§ 6](#), dass es für die Dauer des Aufenthaltes

- 1. in der Wohnung, in der Familienangehörige dauerhaft wohnen oder unverheiratete Dienstreisende ihren Lebensmittelpunkt haben, und*
- 2. in der Wohnung, von der aus ansonsten regelmäßig und überwiegend der Dienst angetreten wird*

nicht gewährt werden kann.

Beim Tagegeld nach [§ 8 Abs. 1](#) gilt dies für volle Tage eines Aufenthaltes in einer dieser Wohnungen.

Der Aufenthalt in einer weiteren Wohnung im reisekostenrechtlichen Sinne ([§ 11 Abs. 5](#)) berührt den Anspruch auf Tagegeld nicht. Das gilt auch, wenn diese Wohnung in der politischen Gemeinde des Geschäftsortes liegt.

In allen Fällen ist allerdings die Gewährung von Übernachtungsgeld ([§ 7](#)) ausgeschlossen.

Liegt die weitere Wohnung in der politischen Gemeinde des Geschäftsortes, werden als Fahrtauslagen - abweichend von [§ 11 Abs. 5](#) - nur entstandene, notwendige Kosten nach den [§§ 4](#) und [5](#) für die Fahrten von der Wohnung zu der Stelle, an der das Dienstgeschäft zu erledigen ist, gewährt.

§ 12

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der oder des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß [§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3](#) oder [§ 5 Abs. 1](#) erstattet.

Amtliche Begründung

Die bisherige Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG entfällt. Die Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG tritt außer Kraft.

Die beiden Tatbestände werden in den [§§ 12 \(Erkrankung während einer Dienstreise\)](#) und [13 \(Verbindung von Dienstreisen mit Urlaubs- oder anderen privaten Reisen\)](#) unmittelbar gesetzlich geregelt.

Der Inhalt des [§ 12](#) entspricht im Wesentlichen dem § 1 der bisherigen Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG. Krankheiten am Geschäftsort ohne stationären Aufenthalt werden nicht mehr gesondert geregelt, da diese Zeiten zur Dauer einer Dienstreise ([§ 2 Abs. 2 neu](#)) rechnen.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 12 Erkrankung während einer Dienstreise

- 12.1** ¹Bei Aufnahme in ein Krankenhaus werden für **volle** Kalendertage des Krankenhausaufenthaltes [Tagegeld nach § 6](#) oder [Übernachtungsgeld nach § 7](#) nicht gewährt. ²Am Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus bereitgestellte Verpflegung ist keine unentgeltliche Verpflegung im Sinne des [§ 6 Abs. 2](#). ³Es ist zu prüfen, ob die auswärtige Unterkunft am Geschäftsort beibehalten werden muss.
- 12.2** Fahrtauslagen für eine Besuchsreise werden im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung Dienstreisender nur für eine Person und nur für eine Reise erstattet.
- 12.3** Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 13

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisedistanz von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

Amtliche Begründung

Zu Absatz 1

Entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG.

Dauert ein Urlaub länger als fünf Arbeitstage, wird der Reise ein überwiegend in der Privatsphäre liegender Hintergrund unterstellt. Der Dienstherr soll daher nur die unmittelbar zusätzlichen Fahrtauslagen, die durch das Dienstgeschäft verursacht worden sind, übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zuerst die Dienstreise oder der Urlaub geplant war.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 2 Abs 2 der Verordnung zu § 16 Abs 6 BRKG. '

Zu Absatz 3 und 4

Entspricht der Regelung in § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

13.0 ¹Eine Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen liegt vor,

- wenn Urlaubs- oder andere private Reisen mit einer angeordneten oder genehmigten Dienstreise zeitlich verbunden werden, also die Reisedauer aus privaten Gründen verlängert wird (§ 13 Abs. 1) sowie
- bei Dienstreisen, die einer angetretenen Urlaubsreise unmittelbar vorangehen, diese unterbrechen, vorzeitig beenden oder sich unmittelbar daran anschließen, ohne dass Dienstreisende vor Erledigung des Dienstgeschäftes in ihre Wohnung oder Dienststätte zurückgekehrt sind (§ 13 Abs. 2 bis 4).
²Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, in dem Beschäftigten für volle Arbeitstage Dienstbefreiung oder Ausgleich von Zeitguthaben nach allgemeinen Vorschriften (Erholungsurlaubsverordnung, Sonderurlaubsverordnung, Tarifvertrag, Arbeitszeitverordnung - AZV Bbg -, Arbeitszeitverordnung Polizei - AZV Pol -, Arbeitszeitverordnung Feuerwehr - AZV Feu) erteilt worden ist, einschließlich aller diesen zeitlich unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden sowie eingeschlossenen dienstfreien Werktagen, Sonn- und Feiertage. ³Andere private Reisen sind Aufenthalte, zu denen es keines Urlaubs bedarf (beispielsweise Wochenendfahrten, verlängerte private Aufenthalte am Geschäftsort). ⁴Wollen Beschäftigte die Dienstreise mit Urlaub verbinden, haben sie dies der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorher mitzuteilen. ⁵In Abweichung zu § 13 Abs. 1 gelten die Erstattungstatbestände des § 13 Abs. 2 bis 4 nur für Urlaubsreisen, für die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise bereits Dienstbefreiung erteilt ist.

Hinweis:

Der Urlaubsbegriff des § 13 Abs. 1 Satz 3 wird somit um sämtliche Freistellungstatbestände der AZV Bbg, wie gesetzliche Feiertage, wenn diese auf einen Arbeitstag fallen (§ 2 Abs. 3 Satz 1), dienstfreie Tage gemäß § 4, Gleittage (§ 7 Abs. 3), Dienstbefreiung/ Freizeitausgleich (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3) sowie gleiche oder entsprechende Regelungen der AZV Pol bzw. AZV Feu erweitert.

13.1 [Zu Absatz 1](#)

- 13.1.1** ¹[§ 13 Abs. 1](#) regelt die Erstattung für alle Fälle, in denen mit einer Dienstreise Urlaubsreisen oder andere private Reisen zeitlich miteinander verbunden werden. ²Unabhängig von der zeitlichen Lage des Dienstgeschäftes (vor, während oder im Anschluss an eine private Reise) bemisst sich die Reisekostenvergütung als wären Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft an den Geschäftsort gefahren und unmittelbar danach wieder in die Wohnung oder Dienststätte zurückgekehrt.
- 13.1.2** ¹Die Regelung erfasst nicht die Fälle, in denen im Einvernehmen mit Dienstreisenden der Aufenthalt über die Dauer des Dienstgeschäftes hinaus verlängert wird, um beispielsweise erhebliche Fahrpreismäßigungen zu erreichen. ²Die Dauer der Dienstreise richtet sich in diesen Fällen nach der Regelvorschrift des [§ 2 Abs. 2](#).
- 13.1.3** ¹Die Einschränkung des [§ 13 Abs. 1 Satz 3](#) berücksichtigt das anzunehmende erhebliche private Interesse. ²Unabhängig von der Dauer des Dienstgeschäftes ist die Erstattung der Fahrtauslagen auf die durch das Dienstgeschäft zusätzlich entstandenen Kosten zu begrenzen. ³Die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach [Textziffer 13.1.1](#).

13.2 [Zu Absatz 2](#)

- 13.2.1** ¹Zu [§ 13 Abs. 2](#) gehören Dienstreisen, die
- vom Wohn- oder Dienort über den Geschäftsort zum Urlaubsort,

- vom Urlaubsort zum Geschäftsort und zurück zum selben Urlaubsort und
- nach Beendigung des Urlaubs vom Urlaubsort über den Geschäftsort zum Wohn- oder Dienstort

führen. ²Dabei tritt für die Bemessung der Dauer der Dienstreise der Urlaubsort an die Stelle des Wohnortes im Sinne des [§ 2 Abs. 2](#).

13.2.2 ¹Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach [Textziffer 13.2.1](#) ist nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) auf die durch die Erledigung des Dienstgeschäftes zusätzlich entstehenden Kosten begrenzt. ²Zusätzliche Fahrtauslagen sind die, die ohne das Dienstgeschäft nicht angefallen wären.

13.3 [Zu Absatz 3](#)

13.3.1 ¹Muss aus dienstlichen Gründen eine Urlaubsreise vorzeitig beendet werden, gelten die Sonderregelungen des [§ 13 Abs. 3 und 4](#). ²Wird die Anwesenheit in der Dienststätte angeordnet, gilt die Reise vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Dienstort als Dienstreise. ³Für diese Reise erhalten Dienstreisende daher die volle Reisekostenvergütung nach [§ 1 Abs. 2](#). ⁴Dies gilt auch, wenn vor der Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort ein Dienstgeschäft an einem auswärtigen Geschäftsort durchzuführen war. ⁵Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges steht Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 2](#) zu.

13.3.2 ¹Zusätzlich werden Dienstreisenden Fahrtauslagen für die zurückgelegte Strecke von der Wohnung zum Urlaubsort (Hinfahrt einschließlich gegebenenfalls bereits absolvierter Etappenfahrten), an dem Dienstreisende die Anordnung erhalten haben, gewährt. ²Die Höhe der Fahrtauslagen richtet sich nach dem Anteil des Urlaubs, der aus dienstlichen Gründen nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte. ³Berücksichtigungsfähig ist hier nur die Zeit einer Urlaubsreise, ein Urlaubsaufenthalt zu Hause wird nicht mitgerechnet. ⁴Die Kosten der Hinfahrt werden in voller Höhe erstattet, wenn der Urlaub in der ersten Hälfte abgebrochen werden musste, ansonsten zur Hälfte. ⁵Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges steht Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 2](#) zu.

13.4 [Zu Absatz 4](#)

13.4.1 ¹Aufwendungen Dienstreisender und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht oder nicht ausgenutzt werden, sind insbesondere:

- für einen Gesamtzeitraum zu entrichtende Unterkunftskosten, Stellplatzgebühren und anderes,
- im Vorverkauf erworbene Eintrittskarten,
- Mehrfachkarten zur Benutzung von Einrichtungen am Urlaubsort und
- vorgebuchte Ausflugsfahrten.

²Begleitende Personen im Sinne des [§ 13 Abs. 4](#) sind Personen,

- die an der Urlaubsreise der Bediensteten teilnehmen und
- deren Urlaubskosten sie ganz oder teilweise tragen.

13.4.2 ¹Für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt begleitender Personen gilt [Textziffer 13.3.2](#) sinngemäß. ²Neben den Kosten für die Rückkehr werden die durch die vorzeitige Rückfahrt nicht mehr benutzbaren Bahn- oder Flugtickets erstattet, soweit diese nicht storniert werden können.

§ 14

Auslandsdienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.
- (2) Nicht als Auslandsdienstreisen gelten Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamtinnen und Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
- (3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch [Rechtsverordnung](#) wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfen, der Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen.

Amtliche Begründung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 BRKG.

Text BbgBRKGVwV - Zu § 14 Auslandsdienstreisen

14.1 Zu Absatz 1 (bleibt frei)

14.2 Zu Absatz 2 (bleibt frei)

14.3 [Zu Absatz 3](#)

14.3.1 Die [Auslandsreisekostenverordnung \(ARV\)](#) berücksichtigt in Verbindung mit einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach [§ 16](#) (Höhe der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder gemäß [§ 3 Abs. 1 Satz 1 ARV](#)) die für Auslandsdienstreisen vom Inland abweichenden Verhältnisse.

Erläuterungen

Das Bundesreisekostengesetz gilt für Auslandsdienstreisen entsprechend. Das neue BRKG hat wesentliche Auswirkungen auf die Berechnung des Auslandstagegeldes bezüglich der Einbehaltung für unentgeltlich bereit gestellte Verpflegung sowie durch den Wegfall des bisherigen § 10 Abs. 3 BRKG auf das Verfahren zur Berechnung des Auslandsübernachtungsgeldes. [§ 14](#) legt ergänzend hierzu fest, welche Erstattungstatbestände vom Bundesministerium des Innern aufgrund der im Ausland abweichenden Verhältnisse in einer Rechtsverordnung geregelt werden können. Das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts ändert die ARV durch Artikel 12 auch unmittelbar.

§ 15

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland das Bundesministerium des Innern erlässt. Diese Verordnung ist auch anzuwenden für Abordnungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit aufgrund der Ermächtigung des [Absatzes 2](#) keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für Kommandierungen von Soldatinnen und Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) [Absatz 1 Satz 1 und 3](#) gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass das Auswärtige Amt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.

(3) Werden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

Amtliche Begründung

Zu § 15

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 BRKG.

Text BbgBRKGVwV

Erläuterungen

Für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung war die Verordnungsermächtigung für die Gewährung von Trennungsgeld weiter erforderlich.

Es ist allerdings überlegenswert, die Erstattungskriterien für dienstliche Maßnahmen, die nicht Dienstreisen sind, ebenfalls im Bundesreisekostengesetz zu regeln. Ebenso könnte der Anspruch auf Trennungsgeld für dienstliche Maßnahmen mit Zusage der Umzugskostenvergütung in das Bundesumzugskostengesetz übernommen werden.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Bundesministerium des Innern. Verwaltungsvorschriften zu den Sondervorschriften für die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

Amtliche Begründung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entspricht der bisher im § 24 Abs. 2 enthaltenen Regelung. Die Ermächtigung zur Anpassung von festgesetzten Beträgen an veränderte wirtschaftliche und technische Verhältnisse durch Rechtsverordnung ist ersatzlos gestrichen worden. Änderungen sind danach künftig nur noch durch Gesetz möglich.

Text BbgBRKGVwV